

**Regelung zur  
Annahme von Belohnungen und Geschenken  
von Angehörigen der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH**

Beschäftigte, Mitarbeiter und sonstige in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis stehende Angehörige der Stiftung Münchner Sicherheitskonferenz gGmbH (msc) dürfen grundsätzlich keine Geschenke ohne Zustimmung der MSC-Geschäftsführung annehmen. Belohnungen und Geschenke sind alle Vorteile, die den Empfänger materiell oder immateriell objektiv besser stellen und auf die die / der Beschäftigte keinen Rechtsanspruch hat. Dies können Sachwerte oder geldwerte Leistungen, wie zB Gutscheine, Frei- oder Eintrittskarten, Einladungen mit Bewirtung, kostenlose Dienstleistungen, Rabatte, Einladungen zu Informations-, Repräsentationsreisen, Übernahme von Dienstreisekosten durch einen geschäftspartner zu Veranstaltungen des geschäftspartners oder eines Dritten (zB zu Messen oder Kongressen) sein. Belohnungen und Geschenke dürfen grundsätzlich nur angenommen werden, wenn die MSC-Geschäftsführung der Annahme zustimmt.

Für Geschenke **bis zu einem Wert von € 25,- gilt eine stillschweigend erteilte Zustimmung.**

Für Geschenke / Belohnungen in **einem Wert von € 25,- bis € 200,- ist vorab der Büroleiter / Chief of Staff formlos schriftlich oder elektronisch zu unterrichten** und um Genehmigung zu ersuchen.

Bei Werten **über € 200,- ist der Vorsitzende / Geschäftsführer der MSC über den Büroleiter / Chief of Staff für das Zustimmungersuchen einzubinden.**

**Geldgeschenke dürfen jedoch zu keiner Zeit unter keinen Umständen angenommen werden!**

**1) Geschenke bis zu einem Wert von € 25,-:**

Bei geringfügigen Aufmerksamkeiten, die **einen Wert von € 25,- nicht überschreiten**, darf von einer stillschweigend erteilten Zustimmung zur Annahme ausgegangen werden.

**2) Geschenke über einem Wert von € 25,-, deren Annahme keiner besonderen Zustimmung bedarf:**

Eine stillschweigende Zustimmung (ohne Anzeigepflicht) besteht hinsichtlich der Annahme folgender Leistungen, auch wenn sie einen Wert von über 25 Euro überschreiten:

- Bewirtungen aus Anlass oder bei Gelegenheit dienstlicher Handlungen, wenn der Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschritten wird oder wenn sie ihren Grund in den Regeln des Verkehrs und der Höflichkeit haben
- Gastgeschenke, die Beschäftigte aus Anlass eigener Einladungen erhalten (z.B. Blumenstrauß, Pralinenschachtel), soweit sie den Rahmen des allgemein Üblichen und Angemessenen nicht überschreiten
- Geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäftes

erleichtern oder beschleunigen (z. B. Abholung vom Bahnhof/Flughafen/Mitnahme im Taxi)

- Informationsmaterial (z. B. Broschüren, Bildmaterial, Bücher), sofern sie dem Wert nach den Rahmen des Üblichen und Angemessenen nicht überschreiten und der MSC überlassen werden

### 3) Geschenke über einem Wert von 25 €, deren Annahme der ausdrücklichen Zustimmung durch die MSC-Geschäftsführung bedarf:

Für sonstige Belohnungen und Geschenke, die einen **Wert von 25,-- Euro überschreiten**, ist die für die Annahme von Belohnungen und Geschenken erforderliche **Zustimmung vor der Entgegennahme** der Zuwendung schriftlich oder elektronisch **einzuholen**. Zuständig dafür ist für alle Beschäftigten die Geschäftsführung der MSC.

Die Geschäftsführung kann die Annahme von Zuwendungen, die einen Wert von 25,- Euro überschreiten, auch **im Nachhinein** genehmigen. Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Zurückweisung des Geschenks bzw. das Abwarten der Einwilligung der MSC-Geschäftsführung aufgrund der besonderen Umstände – Stellung des Geschenkgebers, Verstoß gegen Höflichkeits- oder sonstige gesellschaftliche Regeln – **unzweckmäßig oder sonst untunlich** wäre. Ein solcher Fall liegt z.B. vor, wenn Beschäftigte der MSC aus Anlass von hochrangigen Teilnehmern der MSC-Konferenzen / -Veranstaltungen oder bei ähnlichen Anlässen im Rahmen des üblichen Geschenkeaustausches Gast- und Ehrengeschenke erhalten. In diesem Fall sollen die Geschenke zunächst angenommen werden. Die Beschäftigten sind jedoch verpflichtet, anschließend unverzüglich der MSC-Geschäftsführung schriftlich oder elektronisch zu unterrichten und um Genehmigung nachzusuchen.

Dies gilt auch für die Annahme von Geschenken, die Beschäftigte der MSC im In- und Ausland von Vertretern offizieller Stellen sowie sonstiger amtlicher Stellen gemacht werden, wenn sich diese Geschenke im Rahmen des Üblichen halten. Dabei geht die MSC davon aus, dass derartige Geschenke den Gepflogenheiten des für Konferenzen / Events üblichen Verkehrs entsprechen und in der Regel ohne Verärgerung dieser Stellen nicht zurückgewiesen werden können.

Die MSC kann die **Zustimmung zur Annahme** der Zuwendung auch **unter Auflagen** erteilen, z.B. mit der Weisung, das Geschenk einer wohltätigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, das Geschenk der MSC abzuliefern oder den Gegenwert in Geld zu entrichten.

### 4) Sonstiges:

Die Zuwendung / Annahme von Geschenken sollte immer transparent sein, was zB bei Übersendungen an die private Anschrift nicht gegeben wäre.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Zulässigkeit einer Zuwendung nicht nur vom Wert abhängt. Häufigere Geschenke an die gleiche Person auch unter der Wertgrenze von € 25,- dürften nur in seltenen Fällen angemessen sein. Der Anschein einer Beeinflussung ist in jedem Fall zu vermeiden.

gez.

Wolfgang Ischinger